



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ist Ihnen bekannt, dass ....

- eine Verrechnung von 2 Beamtenversorgungsanrechten (Land/Kommune) mittels Notarvertrag oder im Verfahren (§§ 36 Abs. 3 FamFG, 278 Abs. 6 ZPO analog) vorgenommen werden kann. Ob diese Verrechnung sinnvoll ist, wäre zu prüfen,
- bei einer externen Teilung und Zahlung des Ausgleichswertes in die Versorgungsausgleichskasse (VAK) die VAK als Beteiligte am Verfahren aufzuführen ist, damit die VAK den Beschluss über den VA erhält und den Kapitalbetrag beim Versorgungsträger anfordern kann,
- ein Pensionär, der noch nicht die Voraussetzungen für die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, bei interner Teilung eines Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig einen Antrag auf Anpassung nach §§ 35/36 VersAusglG stellen muss,
- ein Versorgungsausgleich auch dann ab Wirksamkeit aufgehoben werden kann, wenn nach einer Entscheidung nach „altem Recht“ die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist, obwohl sie bereits länger als 36 Monate Rente (erhöht um den VA) erhalten hat,
- die Deutsche Lufthansa bei externer Teilung auch Zinsenzinsen zahlt, obwohl noch keine BGH-Entscheidung zur Frage der Zinseszinsregelung vorliegt,
- Renten, die aufgrund eines Scheidungs- oder Abänderungsverfahrens erstmals zu zahlen sind, beim jeweiligen Versorgungsträger zu beantragen sind,
- im Regelfall die externe Teilung in einem anhängigen Scheidungs- oder in einem Abänderungsverfahren nicht vereinbart werden sollte,
- eine Gesamtaussetzung des VA nicht akzeptiert werden sollte, weil die einer Rente aus einer Zusatzversorgungskasse für rentenferne Jahrgänge aufgrund des BGH-Beschlusses vom 09.03.2016 – IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15 für unwirksam erklärt wurde, da ansonsten die ausgleichsberechtigte Person (Rentenbezieherin) auch noch nicht vom Ausgleich der anderen Anrechte profitiert,
- die DRV die Erhöhung des ehezeitlichen Rentenrechts aufgrund der so genannten Mütterrente auch für vor dem 01.07.2014 verstorbene Frauen vornehmen muss,
- es so gut wie keine Absicherung im Falle der Invalidität/Erwerbsminderung für die ausgleichsberechtigte Person (vielfach Frauen) aufgrund des VA gibt,
- die externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung mit mehr Vorteilen verbunden ist als die Zahlung in die VAK,
- aufgrund eines BGH-Beschlusses vom 22.06.2016 – XII ZB 490/15 – auch geringfügige Anrechte extern geteilt werden können (Ermessensausübung),

- eine wesentliche Wertänderung auch bei 1 Kind erreicht werden kann, wenn im Scheidungsverfahren bisher noch keine Kindererziehungszeit berücksichtigt wurde (in der Regel bei Entscheidungen vor 1986),

- Verrechnungen von Ausgleichswerten auf Kapitalwertbasis nur zwischen Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung 1:1 vorgenommen werden können und NIEMALS zwischen Renten/Beamtenversorgung und Betriebsrenten oder Ansprüchen aus berufsständischen Versorgungswerken oder aus der Privatvorsorge.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann